

Veranstaltungen

03.-05.09.2025

**Fernwärme-Kundenanlagen
für Experten**
Bad Dürkheim

07.-08.10.2025

**Wärme- / Kältemesstechnik im
Wandel der Zeit**
Berlin

30 DRESDNER
Fernwärme-Kolloquium

23.+24.09.2025 | Dresden

www.dresdner-kolloquium.de

08.-09.10.2025

**Gefährdungsbeurteilung
in der Fernwärme**
Leipzig

14.-15.10.2025

**TAB Heizwasser – vom Muster-
wortlaut zur individuellen TAB**
Mainz

21.-22.10.2025

**Großwärmespeicher zur Flexibi-
lisierung und Dekarbonisierung
von Wärmenetzen**
Frankfurt am Main

22.-24.10.2025

Basiswissen Fernwärme
Frankfurt am Main

04.-05.11.2025

**Arbeitssicherheit bei Planung,
Bau und Betrieb von Wärme-
verteilungsanlagen**
Bremen

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?

Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de


Beihilferelevanz des KWKG: Mündliche Verhandlung vor dem EuGH

Am 11. Juni 2025 fand vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg die mündliche Verhandlung zur Beihilferelevanz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2020 (KWKG 2020) statt. Der AGFW war vor Ort, um die Verhandlung zu verfolgen. Zentrale Frage war, ob es sich bei dem für die Branche zentralen Fördermechanismus des KWKG 2020 um eine staatliche Beihilfe handelt. Staatliche Beihilfen unterliegen strengen europäischen Vorgaben und müssen der EU-Kommission stets zur Prüfung vorgelegt werden. Sollte der EuGH das KWKG 2020 nicht als Beihilfe einstufen, würde die Bundesregierung über einen deutlich größeren Handlungsspielraum für eine etwaige KWKG-Novelle verfügen, wenn sich dabei der Fördermechanismus nicht ändert.

Der AGFW und die Bundesregierung argu-

mentieren seit jeher, dass es sich aufgrund des KWKG-Umlagemechanismus gerade nicht um staatliche Mittel und damit auch nicht um eine Beihilfe handelt. In erster Instanz hatte das Europäische Gericht (EuG) am 24. Januar 2024 (Az. T 409/21) entschieden, dass es sich beim KWKG 2020 nicht um eine staatliche Beihilfe handelte. Gegen dieses Urteil des EuG hat die EU-Kommission rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt (Az. C-242/24 P), sodass die Entscheidung über die Sache nun beim EuGH liegt. Der Generalanwalt, der das Gericht bei der Entscheidungsfindung unterstützt, wird seine Schlussanträge am 23. Oktober 2025 stellen. Der EuGH ist jedoch nicht daran gebunden. Das Urteil ist etwa drei Monate später zu erwarten, also voraussichtlich zum Jahreswechsel 2025/2026. Wir beobachten den Prozess und werden Sie umgehend über Neuigkeiten informieren.

Wichtige Meilensteine des langen Wegs zur Klarheit über die Beihilferelevanz des KWKG 2020

14. August 2020	Inkrafttreten vom KWKG 2020
3. Juni 2021	Erlass des angefochtenen Beschlusses durch die EU-Kommission, in dem das KWKG 2020 als staatliche Beihilfe eingestuft wurde
27. August 2021	Klageerhebung von Deutschland gegen den angefochtenen Beschluss der EU-Kommission
24. Januar 2024	EuG-Entscheidung: „Das KWKG 2020 ist keine staatliche Beihilfe.“
3. April 2024	Rechtsmittel der EU-Kommission gegen die Entscheidung des EuG
11. Juni 2025	mündliche Verhandlung vor dem EuGH
23. Oktober 2025	Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts
Jahreswechsel 2025/2026 (Prognose)	finales EuGH-Urteil (zu erwarten i.d.R. 3 Monate nach den Schlussanträgen)

Ass. iur. Hanh Mai
Tel.: +49 69 6304-281
E-Mail: h.mai@agfw.de
Raphael David Schenkel M.Sc.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: r.schenkel@agfw.de

WärmeLV – Never ending story ?

2013 wurde sie eingeführt, die Wärmelieferverordnung, 2014 war sie bereits ein Problem. Ab 2017 wollte man eigentlich mal draufschauen, ob man etwas verbessern könnte. Dann passierte lange: nichts. Es folgten ein Gutachten, viele Gespräche, noch mehr gute Absichten, aber eine wirkliche Lösung blieb aus.

Nun steht es immerhin im Koalitionsvertrag: Neben der AVBFernwärmeV soll auch die Wärmelieferverordnung zügig überarbeitet werden. Nicht nur ein „Wir wollen“, sondern ein „Wir werden“. Das ist politisch eine Zusage -immerhin. Ob daraus tatsächlich Taten folgen? Man weiß es nicht. Die Vorzeichen sind durchwachsen:

Das federführende Ministerium liegt bei der SPD, die das Thema eher aus Sicht des Verbraucherschutzes betrachtet und weniger aus Sicht der Versorgungssicherheit oder der Wärmewende. Das macht die Sache nicht leichter.

Überall in Deutschland entstehen derzeit kommunale Wärmepläne, Wärmenetze rücken in den Fokus, insbesondere dort, wo viele Menschen auf engem Raum und überwiegend zur Miete wohnen. Die Versorger sind bereit, die Förderkulisse (BEW) steht zumindest einigermaßen, aber die Wärmelieferverordnung bremst. Gepaart mit § 556c BGB wird daraus ein echter Hemmschuh.

Das Problem ist in der Branche bekannt und es wird immer drängender. Im Mietwohnungsmarkt entscheiden Vermieter über die Heiztechnik. Zwei Möglichkeiten stehen zur Wahl: Entweder sie investieren selbst, z. B. in eine Wärmepumpe, oder sie setzen auf gewerbliche Wärmelieferung, etwa über Fernwärme oder Contracting. Bei der Eigenversorgung greift die Modernisierungumlage (§ 559 BGB): Bis zu 0,50 €/m² dürfen monatlich auf die Mieter umgelegt werden. Das schafft Planungssicherheit und wird durch Fördermittel ergänzt.

Beim Umstieg auf eine gewerbliche Wärmelieferung hingegen greift § 556c BGB: Der Umstieg muss kostenneutral sein. Das heißt, die Gesamtkosten dürfen für die Mieter inklusive Investition und Betrieb nicht höher sein als die Betriebskosten der alten Versorgungslösung. Alles was darüber hinausgeht, bleibt am Vermieter hängen. Die Folge: Vermieter haben kaum einen Anreiz, zu klimafreundlicher Fernwärme zu wechseln.

Diese Regelung ist nicht nur marktverzerrend, sie schadet langfristig sogar den Mietern, denn oft bleibt dann lieber die alte Gastherme in Betrieb. Alternativ wird in eine Eigenversorgungslösung investiert, deren Kosten auf die Mieter umgelegt werden können und die hohe laufende Betriebskosten für die Mieter verursacht. Bislang fehlten belastbare Zahlen, um diese Dynamik wirklich zu belegen.

Deshalb haben AGFW und VKU das ITG Dresden beauftragt, genau das durchzurechnen: Welche Kosten entstehen beim Heizungstausch? Und wie unterscheiden sich Wärmepumpe, Pelletkessel, Hybridlösungen und Fernwärmeversorgung in der Praxis? Das Ergebnis: In fast allen Fällen entstehen, unabhängig vom System, zunächst Mehrkosten. Bei Eigenversorgung lassen sich diese durch Förderung abfedern und werden durch die Modernisierungumlage an die Mieter weitergereicht. Bei Fernwärme und Contracting bliebe der Vermieter auf den Kos-

ten sitzen. Ein klarer Investitionshemmer zulasten der Wärmewende.

Die Forderung der Verbände ist deshalb eindeutig: Auch bei der gewerblichen Wärmelieferung muss ein zusätzlicher, klar definierter Umlagebeitrag möglich sein, 0,50 €/m² monatlich, analog zur bestehenden Modernisierungumlage. Schon lange fordern AGFW und VKU genau diese Lösung in Stellungnahmen und Positionspapieren.

Die Berechnungen zeigen jetzt: In den meisten Fällen reicht dieser Beitrag aus, um die Wirtschaftlichkeitslücke beim Wärmenetzanschluss zu schließen. Darüberhinausgehende Mehrkosten verbleiben wie bisher beim Vermieter. Die Fernwärmeversorger und Contractoren müssen also weiterhin effizient kalkulieren. Aber sie hätten überhaupt erst die Chance, am Mietmarkt mitzuwirken.

Ohne eine Reform der Wärmelieferverordnung bleibt der Ausbau von Wärmenetzen innerhalb vermieteter Bestandsgebäude schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Das Ziel jährlich zehntausende Gebäude an Wärmenetze anzuschließen, ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen kaum zu erreichen. Die Branche hat Zahlen und Lösungsvorschläge geliefert. Jetzt ist die Politik gefragt, denn die Wärmewende gelingt nur dann, wenn alle Technologien.

Die vollständige Studie finden Sie auf der [AGFW-Webseite](#).

Dipl.-Kfm. John A. Miller
Tel.: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de



Dipl.-Ing. Johannes Dornberger
Tel.: +49 69 6304-212
E-Mail: j.dornberger@agfw.de



Neues Angebot: Geprüfte/r Verteilnetztechniker/in (IHK) im Handlungsfeld Fernwärme

Die Stadtwerke Erfurt als Bildungsträger bieten in Kooperation mit AGFW ab 2026 die IHK-Fortbildung „Geprüfte/r Verteilnetztechniker/in (IHK) im Handlungsfeld Fernwärme“ an.

Die Fortbildung wird berufsbegleitend in Einzelmodulen, die in Vollzeit blockweise stattfinden, über einen Zeitraum von ca. 12 Monaten, durchgeführt. Die für die Zulassung zur IHK-Prüfung erforderliche einschlägige Berufspraxis ist durch das jeweilige Unternehmen der Teilnehmenden nachzuweisen.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden ein IHK-Zeugnis zum anerkannten Abschluss „Geprüfte/r Verteilnetztechniker/in im Handlungsfeld Fernwärme“.

Die Teilnehmenden der Fortbildung werden umfassend auf die IHK-Fortbildungsprüfung zum/zur geprüfte/n Verteilnetztechniker/in im Handlungsfeld Fernwärme vorbereitet. Die zu vermittelnden Inhalte beziehen sich dabei auf den DIHK-Rahmenlehrplan. Dies befähigt die Teilnehmenden nach Abschlussfolgende Aufgaben im Handlungsfeld Fernwärme zu übernehmen:

- Arbeiten gemäß gesetzlichen Vorgaben, anerkannten technischen Standards sowie Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften
- Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
- Handeln nach Grundsätzen der Kosten- und Kundenorientierung
- Bauen, Betreiben, Instandhalten sowie Mitwirken bei der Planung von Netzen und Anlagen
- Erkennen und Beurteilen von Störungen und Einleiten geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Störungsmanagements
- Erstellen von Dokument

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann erfahren Sie nähere Informationen zu Ort, Dauer und Kosten unter folgender Internetadresse www.swe-akademie.de/akademie/home

Dipl. Ing. Frank Espig
Tel.: +49 69 6304-251
E-Mail: f.espig@agfw.de

